

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00409 vom 9. April 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00409](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00409)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00409 du 9 avril 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00409 del 9 aprile 2003

## Regeste

Studienbeitrag | Der anerkannte Flüchtling hat grundsätzlich stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn er diesem im Zeitpunkt der Anerkennung zugewiesen war. Diese Regelung ist verfassungskonform. Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes nach kantonalem Recht (E. 2). Diese Regelung ist weder willkürlich noch rechtswidrig oder diskriminierend noch sonstwie verfassungs- oder völkerrechtswidrig. Individuellen Besonderheiten kann bei der Anwendung der gesetzlichen Kriterien durch die Behörden des Wohnsitzkantons Rechnung getragen werden (E. 3). Auf die Gutheissung eines Gesuchs darf nicht vertraut werden, nur weil die Behörde vor dem Entscheid weitere Unterlagen einfordert (E. 3d). Unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung wegen Fehlens der Mittellosigkeit infolge des Einkommens der Ehegattin (bzw. wegen Fehlens der Notwendigkeit) verweigert (E. 4). Kostenaufgabe nach dem Verursacherprinzip bei Gegenstandslosigkeit (E. 5). Abweisung (soweit auf die Beschwerde einzutreten und sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist).

## Erwägungen

### E. 4

Der Beschwerdeführer stellt einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung. Die entsprechenden Ansprüche richten sich nach der Mindestgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV bzw. nach § 70 in Verbindung mit § 16 VRG. a) Nach § 16 Abs. 1 VRG – der insoweit mit Art. 29 Abs. 3 BV übereinstimmt – ist Privaten auf entsprechendes Gesuch hin die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Unter denselben Voraussetzungen gewährt § 16 Abs. 2 VRG darüber hinaus eine unentgeltliche Prozessvertretung, sofern die darum nachsuchende Partei zur Wahrung ihrer Rechte einer Rechtsvertretung bedarf, weil ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und die sich stellenden Rechtsfragen für die nicht rechtskundige Partei nicht leicht zu beantworten sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 39+41). b) Als mittellos bzw. bedürftig gelten Gesuchstellende, welche die erforderlichen Verfahrenskosten lediglich bezahlen können, wenn sie jene Mittel heranziehen, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigen. Massgebend sind die individuellen Umstände, wobei die Richtlinien des Obergerichts für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 23. Mai 2001 ([www.obergericht-zh.ch](http://www.obergericht-zh.ch)) als Leitfaden herangezogen werden können. Neben den Mitteln der gesuchstellenden Person sind auch die finanziellen Leistungen Dritter zu berücksichtigen, die gegenüber der gesuchstellenden Person unterstützungspflichtig sind; zu nennen ist in erster Linie die gegenseitige Beistandspflicht der Ehegatten. Zusätzlich zum anrechenbaren Einkommen sind die

vorhandenen und realisierbaren Vermögenswerte zu berücksichtigen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 24 ff.). Im vorliegenden Fall verfügt die Ehefrau des Beschwerdeführers über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'949.55 sowie ein Vermögen von jedenfalls rund Fr. 10'000.- (so der Stand Ende 2001, von dem auszugehen ist, da eine massgebende Veränderung der Verhältnisse nicht geltend gemacht wird). Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers kann deshalb ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass ein unentgeltlicher Rechtsbeistand sachlich nicht notwendig ist, weil das vorliegende Verfahren keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist, denen der Beschwerdeführer als Student der Rechtswissenschaft nicht gewachsen wäre. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung ist demnach abzuweisen.

## **E. 5**

a) Soweit der Beschwerdeführer unterliegt, hat er nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG die Gerichtskosten zu tragen. Dies betrifft den hier beurteilten Anspruch auf Ausbildungsbeiträge ab 1. Oktober bis 31. Dezember 2001 sowie das Begehren um Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen für das Studienjahr 2002/2003, auf das nicht eingetreten wird. Was die Ausbildungsbeiträge für den Rest des Studienjahres 2001/2002 betrifft, ist das Verfahren wegen der Wiederaufnahme durch die erste Instanz als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Mangels einer Vorschrift im Verwaltungsrechtspflegegesetz über die Kostenfolge bei Gegenstandslosigkeit wendet die verwaltungsgerichtliche Praxis § 65 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (LS 271) analog an (RB 1977 Nr. 6); dementsprechend entscheidet das Gericht nach Ermessen, wobei es unter anderm in Betracht zieht, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat (vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 19). Die Anwendung des Verursacherprinzips wird im Übrigen auch in § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG vorgesehen, wonach unabhängig vom Verfahrensausgang den Verfahrensbeteiligten jene Kosten aufzuerlegen sind, die sie durch Verletzung von Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen oder Beweismittel, die sie schon früher hätten geltend machen können, verursachen. Massgebend für die Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens war die Tatsache, dass die Mutter des Beschwerdeführers seit dem 15. Januar 2002 im Kanton Zürich wohnhaft ist. Diese ihm bekannte Tatsache hat der Beschwerdeführer erst in der Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorgebracht. Dabei wäre eine frühere Erwähnung durchaus möglich und zumutbar gewesen: So lässt sich den Entscheiden der Kantonalen Stipendienkommission vom 28. Februar und vom 18. April 2002 klar entnehmen, dass der Wohnsitz der Eltern auch bei anerkannten Flüchtlingen massgebend ist, und auch der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2002 zu Händen der Stipendienkommission ausdrücklich auf die angebliche Benachteiligung von Studierenden, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen. Demnach hat der Beschwerdeführer das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht. Ihm sind deshalb die Verfahrenskosten auch insoweit aufzuerlegen, als die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. b) ...